

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.182 vom 28. August 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2023.182](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2023.182)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.182 du 28 août 2024

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.182 del 28 agosto 2024

## Regeste

Die nachträgliche definitive Verzinsung des Altersguthabens durch den Stiftungsrat einer Pensionskasse ist beim Pflichtigen gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts zum Rentensatz und nicht als privilegierte Vorsorgeleistung zu besteuern. Dies, weil die Zusatzverzinsung einen Pensionsplan betraf, unter welchem der Pflichtige sich für den Bezug einer Rente entschieden hatte. Dass der betreffende Plan reglementarisch die Möglichkeit eines Kapitalbezugs ebenfalls vorsah, spielte für das Verwaltungsgericht ebensowenig eine Rolle wie der Umstand, dass der Pflichtige keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Form der Auszahlung hatte. Die streitige Verzinsung ist damit voll steuerbar, für die Satzbestimmung jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als – rechnerisch – eine jährliche "Rentenaufbesserung" besteht. Diese wurde unter Berücksichtigung des erhöhten Altersguthabens auf Basis der Berechnung der Pensionskasse ermittelt. Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2023.249

- 5 - Das steuerbare Einkommen des Pflichtigen ist damit um die empfangene Sondereinmalzahlung von Fr. 49'422.30 zu erhöhen auf (abgerundet) Fr. 326'800.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 325'500.- (Staats- und Gemeindesteuern). Für die Satzbestimmung hat das Verwaltungsgericht ein Abstellen auf die Lebenserwartung des Pflichtigen angeregt. Konsequenter ist es aus Sicht des Steuerrekursgerichts, auf die Rentenberechnung der Pensionskasse B AG abzustellen, da die Besteuerung auf der Annahme einer Rentenaufbesserung basiert. Wäre die streitige Verzinsung nicht in Kapitalform ausbezahlt und stattdessen die Rente erhöht worden, hätte sich folgende Berechnung ergeben: Fr. Vorhandenes Altersguthaben per 31.12.2018 3'100'069.85 zzgl. Zusatzverzinsung 49'422.30 Altersguthaben inkl. Zusatzverzinsung 3'149'492.15 Umwandlungssatz 5.08 Jahresrente rechnerisch 159'994.20 Jahresrente effektiv 157'488.00 Jährliche Differenz ("Rentenaufbesserung") 2'506.20 Damit sind für die Zwecke der Satzbestimmung nicht Fr. 49'422.30, sondern lediglich Fr. 2'506.20, zu berücksichtigen. Im Ergebnis resultiert ein satzbestimmendes Einkommen von Fr. 279'800.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 278'500.- (Staats- und Gemeindesteuern): DB StGSt Steuerbares Einkommen 326'882.00 325'532.00 exkl. Sondereinmalzahlung -49'422.30 -49'422.30 277'377.70 276'077.70 zzgl. Rentenaufbesserung 2'506.20 2'506.20 satzbestimmendes Einkommen 279'883.90 278'583.90 gerundet 279'800.00 278'500.00

### E. 3

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). 2 DB.2023.182 2 ST.2023.249

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.